

Behinderten- und sozialpolitische Perspektiven des Sozialverband VdK Deutschland

Der Sozialstaat darf nicht zur Disposition gestellt werden. Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranke und ältere Menschen dürfen nicht zu Almosenempfängern werden.

Das in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerte Gleichstellungsgebot ist bisher nur unzureichend umgesetzt worden. Der durch das Sozialgesetzbuch „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) und das Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) eingeleitete Paradigmenwechsel für Gleichstellung und selbstbestimmte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen muss unverzüglich fortgesetzt werden. Das SGB IX und seine Instrumente sind bisher in weiten Teilen nicht realisiert, gesetzliche Änderungen daher notwendig. So darf beispielsweise das persönliche Budget nicht für Einsparungen innerhalb der Eingliederungshilfe missbraucht werden.

Die berufliche Rehabilitation und Integration von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen muss sichergestellt werden. So wurde entgegen der Zielsetzung des SGB IX der Rechtsanspruch vieler behinderter Menschen auf eine vollwertige berufliche Ausbildung oder Umschulung häufig nicht erfüllt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die Bundesagentur für Arbeit müssen bezüglich der Strukturverantwortung und der Finanzen dafür Sorge tragen, dass Arbeitgeber ihre Verpflichtung zur Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen erfüllen. Um die Gewährung von Rehabilitationsleistungen sicherzustellen, bedarf es eindeutiger Zuständigkeiten, so dass arbeitslose Rehabilitanden nahtlos und frühzeitig notwendige Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Entgegen der Zielsetzung des SGB IX wurden die allgemeinen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung durch die Bundesagentur zur dauerhaften Eingliederung behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt eingeschränkt. Dieses muss dringend korrigiert werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation muss zu einem wirksamen und entscheidungsfähigen Gremium unter Beteiligung der Behindertenverbände weiter entwickelt werden. Um die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu sichern, fordert der Sozialverband VdK ein Bundesleistungsgesetz. Eine der Voraussetzungen für eine umfassende gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist Barrierefreiheit. Daher müssen Zugangs- und Nutzungsbarrieren beseitigt werden. Das Antidiskriminierungsgesetz (ADG), das die Belange behinderter Menschen und älterer Menschen mit einbezieht, leistet einen wichtigen Beitrag, um zusammen mit dem BGG einen wirksamen Diskriminierungsschutz zu gewährleisten. Es muss zügig realisiert werden.

Der Sozialverband VdK fordert den Erhalt der solidarischen sozialen Krankenversicherung und lehnt die Einführung einer Kopfpauschale ab. Die Qualität der Gesundheitsversorgung muss verbessert und Defizite müssen beseitigt werden. Die Prävention muss als eigenständige Säule im Gesundheitswesen installiert werden. Deshalb brauchen wir ein Präventionsgesetz. Die Souveränität von Patienten und allen Nachfragern von Gesundheits- und Pflegeleistungen ist zu stärken. Dazu gehören Patienteninformationen und leistungsträgerunabhängige

Patientenberatungsstellen ebenso wie bessere Patientenrechte einschließlich Stimmrecht der Patientenvertreter in den Berufungs- und Zulassungsausschüssen für Ärzte sowie im Gemeinsamen Bundesausschuss. Notwendig ist allerdings, dass die finanziellen Voraussetzungen für eine wirksame, unabhängige und sachgemäße Patientenbeteiligung geschaffen werden. Therapeutisch notwendige nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel müssen wieder Bestandteil des Leitungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung sein. Zumindest müssen diese Arzneimittel in die Härtefallregelung mit einbezogen werden. Die Mehrwertsteuer auf Medikamente muss auf sieben Prozent vermindert werden. In fast alle europäischen Staaten ist die Mehrwertsteuer erheblich niedriger als in Deutschland. Zuzahlungsregelungen für chronisch Kranke lehnt der VdK ab. Generell befreit werden sollten auch wieder Sozialhilfeempfänger, die in Einrichtungen leben.

Die Trennung der Kranken- und Pflegeversicherung hat sich unter dem Gesichtspunkt der Versorgung der Patienten nicht bewährt. Daher sollten Krankenversicherung und Pflegeversicherung zusammengelegt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegeleistungen sowie die Ausgestaltung der Pflegeleistungen müssen sich an dem Gesamtbetreuungsbedarf orientieren. Die Versorgung von Menschen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf wie zum Beispiel bei Demenz oder schweren psychischen Erkrankungen muss verbessert, Pflege- und Akutbehandlungen besser miteinander verzahnt werden, auch um Versorgungslücken zu vermeiden.

Erneute negative Einschnitte in den sozialen Sicherungssystemen darf es nicht geben. Rentnerinnen und Rentner werden durch Nullrunden sowie zahlreiche zusätzliche Kürzungen zur Kasse gebeten. Weitere Belastungen sind daher nicht hinnehmbar. Wird beispielsweise die Rentenhöhe abgesenkt, droht ein Großteil der Renten auf Sozialhilfeniveau abzurutschen. Die Heraufsetzung des gesetzlichen Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre lehnt der Sozialverband VdK ab. Es müssen statt dessen verstärkt ältere Arbeitnehmer eingestellt werden. Die Hälfte der Unternehmen in Deutschland beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer mehr, die 50 Jahre und älter sind. Der Sozialverband VdK fordert klare Perspektiven in der Sozialpolitik und lehnt eine Politik nach Kassenlage ab.